# Verein Faire Vorsorge

## Reformvorschlag für das Obligatorium der 2. Säule

Version 7 30. November 2019

## A. Ausgangslage/Probleme

- 1. Die Lebenserwartung ist in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen, so dass für die gleiche (Jahres) Rente höhere Sparbeiträge nötig sind oder aber früher mit dem Sparprozess begonnen werden muss. Eine Kombination dieser beiden Komponenten muss auch einen Teil der Lösung bilden, da eine ausschliessliche und ausreichende Erhöhung des Renteneintrittsalters wohl noch längerfristig auf grosse Widerstände stossen dürfte.
- 2. Die (Zins) Erträge aus dem Kapitalmarkt haben sich in den letzten rund 10 Jahren stark zurückgebildet. Zusammen mit der höheren Lebenserwartung ist der im Gesetz fixierte Umwandlungssatz von 6.8 % zu hoch und nicht mehr realistisch. Ein Ausweichen auf ertrags- und damit risikoreichere Anlagen muss aber im Gegenzug mit höheren Wertschwankungen erkauft werden.
- 3. Ein zentrales Problem stellt auch die gesetzliche Festlegung des Umwandlungssatzes dar. Dadurch werden die eigentlich notwendigen laufenden Anpassungen stark verzögert oder sogar verunmöglicht, wie dies die letzten 2 Jahrzehnte drastisch vor Augen geführt haben: Dieser Satz wird zunehmend (explizit oder latent) als Geisel für Zielsetzungen verwendet, die oft weder finanz- noch versicherungstechnisch begründbar sind.
- 4. Der Entscheid Rente oder Kapital ist aus der Sicht des einzelnen Versicherten einmalig und unwiderruflich (praktisch der Einzige im gesamten Leben!). Er kann den möglicherweise stark ändernden Lebenssituationen und Prioritäten nicht mehr angepasst werden und ist daher bestenfalls suboptimal. Zudem ist er grossmehrheitlich finanz- und versicherungstechnisch nicht korrekt, da er (im Nachhinein gesehen) sich praktisch immer als zu hoch oder zu tief herausstellt.
- 5. Dem Obligatorium stand bei der ursprünglichen Festlegung ein damals dominierendes Gesellschaftsmodell Pate (verheiratet, 1 Vollzeiteinkommen pro Haushalt). Dieses hat sich inzwischen stark verändert, insbesondere hin zu mehr Individualität und auch mehr Teilzeiterwerb. Wegen des Koordinationsabzuges (und auch der Eintrittsschwelle) sind daher immer mehr Beschäftige ganz oder zumindest teilweise aus dem Obligatorium der 2. Säule ausgeschlossen. Dies ist auch aus sozialpolitischer Warte unerwünscht und führt in diesen Fällen zu einem zu tiefen und ungenügenden Alterskapital.
- 6. Der Koordinationsabzug bewirkt darüber hinaus ganz generell, dass auch die **prozentualen** Sparbeiträge (bezogen auf den Bruttolohn) unfairerweise mit abnehmenden Bruttolöhnen sinken.

## **B. Zielsetzungen dieser Reform**

- Die durchaus gewollten Solidaritäten beim Leistungsbezug sind explizit zu benennen, offen zu legen und optimal auszugestalten. Dazu zählen insbesondere
  - die zivilstands- und geschlechtsunabhängige Rentenfestlegung
  - die solidarische obligatorische Versicherung der Langlebigkeit
  - die freiwillige Solidarität im Rahmen eines Erbverzichtes
  - sowie die solidarische separate Versicherung der Waisenrenten.

Die ungeplanten und unerwünscht entstandenen Umverteilungen sind dagegen möglichst vollständig zu eliminieren, insbesondere von den Aktiven zu den Rentnern und von alleinstehenden (ohne) zu Paaren (mit) Hinterlassenen Renten.

- 2. Bis zu einer Reform bereits gesprochene Renten werden dadurch aber **nicht** mehr nachträglich angepasst.
- 3. Ganz generell sollen die verschiedenen Komponenten der Rente zunächst einzeln finanz- und versicherungstechnisch korrekt ermittelt werden. Danach erhalten vor allem Rentner zusätzliche einfache transparente Wahlmöglichkeiten, um dadurch den individuell unterschiedlichen Lebensmodellen, Phasen und Präferenzen besser Rechnung zu tragen.
- 4. Damit sollen auch die heutigen Nachteile beim Rentenbezug eliminiert werden. Dies gilt insbesondere für die heutige unangemessene Einmaligkeit des Entscheides Kapital oder Rente und der zwangsweise vollständige Erbverzicht bei der Rente.
- 5. Das Obligatorium der 2. Säule soll für möglichst alle Erwerbstätigen gleich (z. B. Teil- oder Vollzeit) und unabhängig von der Höhe des Bruttolohnes bis zur aktuellen Obergrenze gelten und für den einzelnen Versicherten transparenter, einfacher und damit verständlicher werden.
- 6. Damit der Verfassungsauftrag weiterhin erfüllt wird, soll für eine dafür notwendige angemessene Zusatzfinanzierung gesorgt werden, so dass die Jahresrenten möglichst nicht sinken.
- 7. Gleichzeitig soll die Beitragsstruktur besser auf die Verhältnisse auf dem heutigen und zukünftigen Arbeitsmarkt angepasst werden und so auch den Übergang noch erleichtern.
- 8. Die Reform ist in erster Linie auf Verbesserungen und mehr Fairness für die Gesamtheit der Versicherten ausgerichtet.
- 9. Daneben soll aber auch die Rolle der Kassen gestärkt, das System soweit sinnvoll entschlackt und die Spiesse für alle gleich lang gemacht werden.

## C. Das Vorgehen im Grundsatz

Die heutige gesetzliche Regelung wird sozusagen nach hinten verschoben und gilt ab Alter 90 mehr oder weniger unverändert. Finanziert wird dies durch eine obligatorische Einmalprämie von Allen im Alter 65 in der Regel aus dem dann vorhandenen Alterskapital.

Als weiterer grosser "Störfaktor" wird die Hinterlassen-Rente ersetzt und durch den Vorsorgeausgleich zu einer eigenständigen Rente für beide involvierte Partner aufgewertet. Das führt grossmehrheitlich für Frauen zu einem substantiellen Schritt in Richtung Gleichberechtigung in der Vorsorge.

Die implizite Zinsgarantie wird abgelöst durch eine zusätzliche variable Netto-Dividende auf den Alterskapitalien und gilt für Aktive und Rentner gleichermassen.

Damit wird Platz und Freiraum geschaffen für den Kernblock einer Reform, die zu einer nachhaltig fairen und stabilen Lösung führt und

- auf einer fixen Rente basiert,
- den Nachteil des heute einmaligen Entscheides vermeidet
- für den einzelnen Versicherten einfach(er) zu verstehen ist und
- ihm wertvolle Wahlmöglichkeiten für seine individuellen Präferenzen bis zum Alter 90 einräumen

Unabhängig davon und möglichst rasch soll für die notwendige Zusatz Finanzierung und eine zeitgemässere Beitragsstruktur gesorgt werden.

Die verschiedenen Blöcke sollen nach Möglichkeit durch parlamentarische Initiativen in mehreren Reformetappen und nur wo unvermeidbar, durch Volksinitiativen in Gang gebracht und umgesetzt werden

Die unabdingbaren Element dieser Reformen können später während des gesetzgeberischen Prozesses in der parlamentarischen Beratung gemäss dessen Vorstellungen und Präferenzen durch verschiedenste der im Reformkatalog aufgeführten, unterschiedlich wichtigen und wünschbaren Reformelemente ergänzt und abgerundet werden (oder diese können teilweise für spätere Reformen zurückgestellt oder ganz weggelassen werden).

Viele der folgenden Reformelemente sind ja im Übrigen nicht neu. Der folgende Reformvorschlag stellt aber einen Versuch dar, die verschiedenen Komponenten und Elemente zu einem konsistenten, langfristig stabilen Ganzen zusammen zu fügen.

Diese Reform meint bei Renten ausschliesslich Altersrenten. Überlegungen zu möglichen Verbesserungen im Bereich Tod und Invalidität während der Erwerbsphase werden hier nicht angestellt.

## D. Vorangehende oder zumindest gleichzeitige Massnahmen (Voraussetzungen für den Reformkern)

#### 1. Vorsorgeausgleich (Zivilstands unabhängige Rente)

Die Witwen-/Witwerrente wird durch eine eigenständige auf die Einzelperson bezogene Rente ersetzt. Dazu werden Alterskapitalien und oder bereits laufende Renten analog einer Scheidung aufgeteilt und ausgeglichen. Danach kann wie bei einer Einzelperson verfahren werden. Dadurch entfallen die diesbezügliche Garantie und der notwendige Rückstellungsbedarf, womit der Umwandlungssatz entsprechend angehoben werden kann. Ebenso entfällt damit die nicht mehr zeitgemässe Umverteilung von den Alleinstehenden (inkl. Geschiedenen) zu den berechtigten (Ehe)Paaren, die im heutigen Obligatorium die Hinterbliebenenleistungen als reine Steuer mitfinanzieren müssen.

#### 2. Einmalprämie mit 65 für die Rente ab Alter 90

Die Rente ab Alter 90 wird solidarisch von allen Versicherten einer Kasse (auch den Kapitalbezügern!) erbracht. Ist eine Kasse versicherungstechnisch zu klein, um dies intern abzudecken, soll dies über Gemeinschaftslösungen abgedeckt werden. (Teilweise vergleichbar dem Hochrisikopool in der Krankenversicherung).

Finanziert wird dies bei Erreichen des Alters 65 durch eine Einmalprämie jeder versicherten Person, in der Regel aus deren Alterskapital. Dies ermöglicht den Kassen, die gleichen Renten (wie nach der heutigen Regelung ab Alter 65) nach Alter 90 weiterhin auszurichten.

Die Berechnung aufgrund der Sterbetafeln 2008/2013 ergibt eine Prämie in der Höhe von rund 1 bis resp. 1.3 % des Alterskapitals je nach angenommener Verzinsung zwischen 0 % und 2 %. Bei einer kalkulatorischen Verzinsung von 0% bei der Prämienberechnung könnte damit auch noch ein weiteres Ansteigen der Lebenserwartung zumindest mitfinanziert werden. Damit entfällt die Notwendigkeit, Rückstellungen für die mögliche weiter steigende Langlebigkeit bilden zu müssen, was indirekt im heutigen System eine entsprechende Erhöhung des ökonomischen Umwandlungssatzes erlauben würde.

Ein Hauptgrund für diesen Reformteil ist die Transparenz und die vereinfachte Rentenberechnung für die Versicherten.

#### 3. Kinder-(Waisen)Renten

Diese Renten (Anwartschaften) sollen neu durch eine separate Prämie (der Aktiven?) finanziert werden. Dies im Umfang, in dem diese Leistung weiterhin erbracht werden soll.

## E. Die Rentenermittlung als Kern der Reform

- 1. Durch die abgezogene Einmalprämie für die Rente nach 90 und den Vorsorgeausgleich sind die Voraussetzungen für eine einfachere und flexible Rentenlösung geschaffen worden. Die verschiedenen Komponenten
  - Alterskapital und restliche Laufzeit
  - Abschlag für private Vererbung des nicht verbrauchten Kapitals
  - effektiver (variabler)Kapitalertrag werden getrennt behandelt. So erhöht sich für den Versicherten die Transparenz und Nachvollziehbarkeit signifikant bzw. wird erst geschaffen und er erhält wichtige Wahlmöglichkeiten.
- Alle Versicherten können am Anfang jeder der vorgegebenen Etappen von jeweils 5 Jahren wieder frei gemäss ihren Präferenzen ihr restliches Alterskapital ganz oder teilweise beziehen respektive ihre weitere Rentenausgestaltung wieder festlegen.
- 3. Zunächst gibt ihnen ihre Kasse jeweils den versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz bekannt, der aber neu **ohne garantierten Zins** gerechnet ist und daher etwa im Bereich von 5,1 bis 5,3 % liegen dürfte.
- 4. Versicherte können neu nun selber jeweils entscheiden, ob sie ihr im Todesfall nicht aufgebrauchtes Kapital ganz oder teilweise selber frei vererben wollen (Wahl des privaten Vererbungsanteils), was im Gegenzug zu einem minimalen Sockelumwandlungssatz von 4 % (bei vollständiger Vererbung) für die erste Etappe führt.
- 5. Zusätzlich erhält jeder Versicherte (Aktiven und Rentner gleich gestellt) eine jährliche variable **Nettodividende** anstelle des implizit garantierten Zinses. Die Netto- Dividende entspricht dabei dem gesamten erzielten Nettogewinn der Kasse, abzüglich einer Risikoprämie für den garantierten Kapitalschutz. (weitere Informationen dazu in Kapitel M)
- 6. Jeder Versicherte kann zu Beginn jeder Etappe individuell wählen, sich diese Nettodividende ganz, teilweise oder gar nicht auszahlen zu lassen und mit dem Rest als Sparbeitrag das Alterskapital der späteren Etappen zu erhöhen (**Wahl der Wiederanlageguote**).
- 7. Will oder kann sich eine versicherte Person trotz möglicher beratender Unterstützung nicht entscheiden, gelten Defaultwerte, so z. B.:
  - Rente mit vollem Verzicht auf den privaten Vererbungsanteil wie heute
  - jährlicher Ausschüttung von 50 % der Dividende.

## F. Zusätzliche Hinweise zu diesem Kernteil und zahlenmässige Abschätzungen

Bei einem vollständigen Verzicht auf sein nicht verbrauchtes Alterskapital zum Zeitpunkt seines Todes (im heutigen System erzwungen), beträgt die Rente resp. der Umwandlungssatz zwischen 5,1 % und 5,3 % des anfänglichen Alterskapitals. Will ein Versicherter dieses hingegen weitervererben, entfallen diese sogenannten Sterbegewinne und die Rente sinkt dabei in der ersten Etappe auf einen minimalen Sockel von 4 % (100 % / (90 – 65)). Das Ganze immer noch mit 0% Zins gerechnet!

Da die variable Dividende keine Garantie enthält, fällt diese tendenziell im Zeitablauf höher aus als der implizit garantierte Zins. Nimmt man nur als Beispiel eine durchschnittliche Nettodividende von 2 % an und zahlt jeweils die Hälfte davon aus, steigt die jährliche Gesamtauszahlung auf rund 6 % an.

Jede versicherte Person erhält durch die Wiederanlagequote zusätzlich eine substantielle Möglichkeit, die Verteilung der jährlichen Gesamtauszahlungen im Zeitablauf zu beeinflussen.

Arbeitet sie z. B in der ersten Etappe noch mit einem Teilzeitpensum, kann der Erfolg vollständig thesauriert werden und so die fixe Rente der späteren Etappen erhöhen. In diesem Fall beginnt die Auszahlung bei rund 5,2 % und steigt bis zur letzten Etappe auf rund 6,9 % an. Umgekehrt kann sie jeweils alles beziehen, um sich Zusatzwünsche wie Reisen etc. zu erfüllen. Dann steigt in Etappe 1 die Gesamtauszahlung von 6% auf über 7 % an, sinkt dann bis zur Etappe 5 auf rund 4,5 % ab.

Durch diese Lösung ist auch automatisch sichergestellt, dass Aktive und Rentner den ganzen erzielten (variablen) Überschuss anteilsmässig gleich zugeteilt erhalten. **Eine Umverteilung in diesem Bereich entfällt dadurch**. Somit erfolgen die Anpassungen an die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt laufend und dynamisch in beide Richtungen! Der Umwandlungssatz und auch die (Mindest-)Verzinsung werden so wieder zum Resultat und stellen keine seit längerem realitätsfernen gesetzlichen Vorgaben mehr dar.

Zudem tragen die reinvestierten Dividenden automatisch zur zumindest teilweisen Kaufkraftsicherung bei.

Auch die Etappierung ist ein zentraler Teil der Reform. Sie vermeidet mehrere Fehlanreize und führt ganz generell zu weitaus besseren und faireren Resultaten als der heute geltende, einmalige und unumkehrbare Entscheid. Alle 5 Jahre kann dieser so den sich allenfalls veränderten Situationen (Lebensumstände, Präferenzen, Kapitalmärkte) angepasst oder ein vorheriger Fehlentscheid korrigiert werden.

So verbleibt auch das restliche Alterskapital für die zukünftigen Etappen bei der Kasse und der Versicherte profitiert auch als Rentner damit unter anderem weiterhin vom Kapitalschutz und der professionellen Anlagenverwaltung.

## G. Zeitgemässe Beitragsstruktur

Die Altersgutschriften betragen jährlich konstant ca. 10 % bis 12 % des Bruttolohnes (= versicherter Lohn) über die gesamte Beitragsphase Dieser Satz richtet sich nach der politischen Mehrheitsfähigkeit und bestimmt transparent die Höhe des resultierenden Alterskapitals.

Die Aufteilung der Beiträge wird dahingehend geändert, dass der Arbeitnehmer mit zunehmendem Alter einen immer grösseren Anteil übernimmt, während der Arbeitgeber bei jungen Mitarbeitern den Grossteil der Beiträge übernimmt, dieser Anteil aber umgekehrt mit zunehmendem Alter des Arbeitnehmers sukzessive reduziert wird.

Dabei sind zahlreiche Varianten möglich (z. B. 12 Intervalle à 4, 6 à 8, 4 à 12, 2 à 24 Jahre etc.). und dies mit unterschiedlichen Beitragsabstufungen, so dass auch bei durchschnittlich steigenden Löhnen die Parität gewahrt bleibt.

Beispielhaft kann dies also für 12 % mit 6 Intervallen à 7 plus 1 Intervall à 6 Jahre so aussehen:

Altersgruppe	Arbeitgeber %	Arbeitnehmer %	Total %
18 - 24	9	3	12
25 - 31	8	4	12
32 - 38	7	5	12
39 - 45	6	6	12
46 - 52	5	7	12
53 - 59	4	8	12
60 - 65	3	9	12
Total	291	285	576*
Ab 66	0 - 3	9 - 12	

<sup>\*</sup> Heute sind dies insgesamt zwischen 500 und 518 Lohnprozente, wobei diese neu bei heutiger Beitragsdauer mit 492 (41 Mal 12) Lohnprozenten sogar leicht tiefer sind. Ohne Einbezug des Zinseszinses wären dafür ja 12,63 % (518/41) gleichwertig.

Damit liesse sich unter anderem der Vorwand oder die echte Problematik der (Nicht-)Einstellung älterer Arbeit nehmenden resp. Entlassung wegen der hohen Sozialversicherungsbeiträge ausräumen.

Sparsätze von über 10 % ermöglichen auch einen kurzen Übergang von max. 10 Jahren ins neue System ohne Einbussen beim Alterskapital selbst für die 55 – 65 Jährigen. Dies dank Kompensationen durch Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen für Pensionierungsverluste.

Alternativ, aber etwas weniger gut, können diese Zielsetzungen auch mit einem fixen Arbeitgeberbeitrag von 5 -6 % und einem ansteigenden Beitragssatz für die Arbeitnehmer erreicht werden.

## H. (Zusatz-)Finanzierung und Versicherungsumfang

Aufgrund der gestiegenen und wahrscheinlich weiter steigenden Lebenserwartung und der noch länger anhaltenden Tiefzinsphase braucht es auch zusätzlich Sparbeiträge, da nicht alles durch eine Erhöhung des Rentenalters aufgefangen werden kann und soll.

#### 1. Sparbeiträge

Der im Obligatorium versicherte Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn bis zum geltenden Maximum (2019 CHF 85300.--). Dadurch kann die Diskussion über das Ausmass der notwendigen resp. angemessenen Zusatzfinanzierung ausschliesslich und richtigerweise nur über die Höhe der Sparbeiträge geführt werden. Dies ermöglicht zudem erst Transparenz über die Auswirkungen auf das Alterskapital und eliminiert zusätzlich auch die stossende Benachteiligung/Diskriminierung der tieferen Löhne und der Teilzeitbeschäftigten.

Die letztlich dadurch anfallenden Zusatzkosten können aktuell nicht genau beziffert werden, da diese massgeblich vom als Kompromiss resultierenden Sparbeitragssatz abhängen. Die effektiven Netto-Zusatzkosten fallen ohnehin massiv tiefer aus, da

- nur rund 20 % der Kassen den vollen Koordinationsabzug anwenden
- rund 85 %der Versicherten höhere Sparbeiträge leisten als obligatorisch verlangt
- die effektiven mittleren Sparbeiträge heute mehr als 18 % des versicherten Lohnes betragen (gesetzlich 12%), d.h. im Durchschnitt rund 50 % höher sind als vorgeschrieben.
- wie im Sozialpartner-Kompromiss vorgeschlagen, können die Prämien für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur entfallen und überhöhte Risikoprämien können auf das notwendige Mass reduziert werden.
- Im Extremfall könnte sogar noch an eine leichte Senkung der Obergrenze gedacht werden bis auf rund CHF 75'000.--

Zudem liefert die neu vorgeschlagene Beitragsstruktur dank den höheren Sparbeiträgen in den frühen Erwerbsphasen und dem daraus resultierenden Zinseszinseffekt auch noch einen kostenlosen zusätzlichen Beitrag zum Alterskapital (auch wenn dieser derzeit nicht so ausgeprägt ist).

#### 2. Kompensationsfinanzierung der Übergangsgeneration

Im Reformvorschlag des ASIP wird vorgeschlagen, die Senkung des Umwandlungsatzes auf 5,8 % durch das Auflösen von nicht mehr benötigten Rückstellungen zu kompensieren. Da diese Kompensation dank des Vorsorgesplittings entfällt, können diese nun Mittel eingesetzt werden, um Leistungseinbussen bei den 55 bis 65-jährigen auszugleichen, soweit dies nicht schon durch den Rentenzuschlag passiert ist. Sollte dies wider Erwarten immer noch nicht ausreichen, könnte ein um ca. 1% höherer Sparbeitrag ins Auge gefasst werden, falls wirklich alles zu 100% im Sinne einer vollständigen Besitzstandswahrung kompensiert werden soll.

#### 3. Eintrittsalter 18

Das Eintrittsalter für die Sparbeiträge wird (allenfalls in Etappen) der AHV auf 18 Jahre angeglichen Dies bedeutet 7 zusätzliche Beitragsjahre. Dies sind die wertvollsten Beitragsjahre in dem Sinne, dass sich dank dem Zinseszinseffekt diese Sparbeiträge etwas mehr als verdoppeln (bei 2 % Verzinsung) bis zur Pensionierung.

Werden als erste sehr grobe Schätzung pro Jahrgang 70'000 neu zu Versichernde mit einem mittleren AHV Lohn von CHF 50'000.-- angenommen, ergibt das insgesamt pro Jahrgang CHF 350 Mio. Kosten, dies bei einem Beitragssatz von 10%.

#### 4. Eintrittsschwelle wie in der AHV

Die Eintrittsschwelle soll neu betragsmässig ebenfalls derjenigen bei der AHV entsprechen (2019 CHF 2'300.--) aktuell. Damit wird neu auch aus sozialer Sicht mit die wichtigste Erwerbsgruppe in der 2. Säule versichert. Werden ebenfalls als erste, sehr grobe Schätzung 450'000 neu zu Versichernde mit einem mittleren AHV Lohn von CHF 12'000.—angenommen, ergibt das zusätzlich Sparbeiträge von insgesamt CHF 540 Mio. (bei 10 %) und CHF 648 Mio. bei 12 %.

Für diese Gruppe der Erwerbstätigen könnte sogar eine Prämienverbilligung überlegt werden, indem diese Beiträge gewissermassen aus einem Teil der Kapitalauszahlungssteuer vom Bund bezahlt werden. Dies würde sich langfristig zu einem grossen Teil selber finanzieren, da wahrscheinlich deutlich weniger Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden müssten.

Wird bei der nächsten Reform der Schwerpunkt auf ausreichende Sparbeiträge gelegt, kann aus Kostengründen das frühere Eintrittsalter nur gestaffelt oder in einem späteren Reformschritt umgesetzt werden. Dies gilt auch für das Senken der Eintrittsschwelle. Insgesamt können die verschiedenen Parameter und Teile so kombiniert werden, dass für die Wirtschaft Mehrkosten deutlich tiefer ausfallen als bei den Vorschlägen des ASIP, derSozialpartner oder sogar des SGV.

## I. Rentenzuschlag als Garantieleistung des Bundes

Ein von den Sozialpartnern vorgeschlagener systemwidriger Rentenzuschlag liegt inzwischen auf dem Tisch und kann wahrscheinlich nicht mehr ersatzlos gestrichen werden, ohne bei der nächsten Volksabstimmung eine weitere Bruchlandung zu provozieren. Dies, obwohl die Kompensation überflüssig ist, da ja der Umwandlungssatz vorerst unverändert bleibt, aber durch das vorgeschlagene Vorsorgesplitting auf indirektem Weg praktisch im gleichen Ausmass entlastet wird wie die vorgeschlagene Senkung auf 6 %.

Deshalb kann überlegt werden, wie dieser Zuschlag in modifizierter und verkleinerter Form beibehalten werden könnte. Dessen Finanzierung soll aber neu nicht über die 0.5 Lohnprozente erfolgen, sondern durch den Bund aus allgemeinen Steuermitteln. Dies aus dem einfachen Grund, dass der Bund ja via Gesetz den überhöhten Umwandlungssatz garantiert und nun im «Schadensfall» diese Garantie zumindest teilweise auch einlösen muss (wie in anderen Bereichen auch). Der Schaden besteht in den den Aktiven vorenthaltenen Erträgen, um die überhöhten Rentenverpflichtungen zu erfüllen.

Die Auszahlung und Abwicklung sollte aber nicht in Form von lebenslänglichen, monatlichen Zahlungen erforlgen, sondern mit einer einmaligen Aufstockung des Alterskaitals bei der Pensionierung. Nimmt man die 1.4 Milliarden als anzustrebende mittlere Grössenordnung, so könnte der folgende Vorschlag als (eines von vielen möglichen) Beispiel dienen:

Intervalle des Alterskapitals in CHF bei Pensionierung von	Gutschriften auf dem Alterskapital in CHF für		
	Jahrgang 1 - 5	Jahrgang 6- 10	Jahrgang 11 - 15
1- 100'000	8'000	6'000	4'000
100'001 - 200'000	6'000	4'500	3'000
200'001 - 300'000	4'000	3'000	2′000
300'001 - 400'000	2'000	1′500	1′000
400'001-500'000	1'000	750	500
darüber	0	0	0
Maximum	21'000	15′750	10′500
geschätzter Durchschnitt	16'000 - 18'000	13'000 - 15'000	10'000 - 12'000
Jährlich Gesamtkosten bei			
100'000 Neupensionären	1.6 - 1.8 Mia	1.3 - 1.5 Mia	1 - 1.2 Mia

#### So würde

- zumindest keine systemwidrige und nicht zu rechtfertigende Umverteilung zwischen den Pensionskassen geschaffen
- ein Teil des auf die Renter umverteilten Ertrages wieder zurückgegeben
- Eine klar begrenzte Übergangslösung ermöglicht
- auch ein etwas tieferer (einheitlicher) Sparbeitragssatz ausreichend
- die tiefen Renten überproportional erhöht und sogar auf diese begrenzt wird

## K. Wichtige Merkmale und Vorteile der Reform für die Versicherten

- 1. Beim Rentenbezug können die Versicherten selber über die Höhe der Rente bestimmen. Dies abhängig davon wieweit sie das nicht verbrauchte Alterskapitals im Todesfall privat weitervererben wollen und können.
- 2. Über die gewünschte Wiederanlagequote der variablen Dividende können die Versicherten selber bestimmen, welchen Anteil sie ausbezahlt haben wollen und welchen Teil sie für spätere Etappen reinvestieren wollen. Damit kann die jährliche Gesamtzahlung mitgesteuert werden.
- 3. Da keine Querfinanzierung mehr enthalten ist, können die Leistungen grundsätzlich beliebig, in Ausnahmefällen bereits ab dem 55. bis spätestens dem 75. Lebensjahr ganz oder teilweise und unabhängig vom Grad der Erwerbstätigkeit, abgerufen werden.
- 4. Mit dieser Lösung entfällt auch der gravierende Nachteil des heute einmaligen, unwiderruflichen Entscheides. Für jede Etappe kann eben aufgrund von (geänderten) Präferenzen und Prioritäten die wählbaren Parameter neu optimal festgelegt werden. Im Übrigen werden ja auch praktisch alle Entscheide in anderen wichtigen Bereichen wie Beruf oder Partnerschaft, Wohnort, usw. häufig nicht mehr für die ganze verbleibende Lebenszeit gefällt, selbst wenn dies ursprünglich so beabsichtigt war.
- 5. Die Rente wird bewusst und erwünscht attraktiver gemacht als der Kapitalbezug, da die heute bestehenden Fehlanreize und Nachteile weitestgehend eliminiert wurden (siehe auch Kapitel K)

## L. Wichtige resultierende Vorteile eines Rentenbezuges gegenüber dem Kapitalbezug

- 1. Die Versicherten erhalten für das verbleibende Kapital weiterhin einen vollständigen Kapitalschutz von 100%.
- 2. Die Versicherten profitieren von einer professionellen und deutlich kostengünstigeren Verwaltung des Kapitals, um die sie sich nicht selber kümmern müssen oder sich diese nicht (lebenslang) zutrauen.
- 3. Sie profitieren (hoffentlich) von höheren Erträgen, da eine Kasse eine risikound damit auch ertragsreichere Anlagestrategie fahren kann. Dies unter anderem in Abhängigkeit vom Verhältnis von Aktiven zu Rentnern
- 4. Über den Umfang der Wiederanlage der Dividende können sie gemäss ihren Präferenzen selber mitbestimmen, ob sie im frühen Rentnerstadium möglichst hohe Auszahlungen wünschen, ob diese möglichst gleichmässig über die ganze Rentendauer oder ansteigend in den späteren Etappen erfolgen sollen.
- 5. Die reinvestierten Dividenden tragen zur späteren Rentenerhöhung und damit zur Kaufkraftsicherung bei.
- 6. Sie verlieren auch als Alleinstehende (je nach selbst gewähltem Grad der privaten Vererbung nicht mehr erzwungenermassen den Grossteil ihres Alterskaptals bei einem frühzeitigen Tod.
- 7. Damit entfällt auch das Risiko aus der Sicht der Versicherten, dass sie den Umwandlungssatz als zu tief wahrnehmen und deshalb auf den Kapitalbezug ausweichen.
- 8. Die Solidarität zwischen den Rentnern mit keiner oder nur teilweiser privaten Vererbung führt dank den Sterbegewinnen in aller Regel zu einer höheren Rente im Vergleich zu einer individuell möglichen nach einem Kapitalbezug.
- 9. Zudem relativiert sich der zumeist angeführte Vorteil des Kapitalbezugs ohnehin sehr stark, wenn die Einkommenssteuer auf die mutmasslichen Zinsen und Dividenden des damit privat investierten Kapitals sowie die zusätzlich anfallende Vermögenssteuer berücksichtigt wird.

## M. Katalog weiterer möglicher Reform-Elemente

Die folgenden Reformelemente und -komponenten stellen zusätzliche Reformelemente dar und können wahlweise in unveränderter oder angepasster Form bei der Ausarbeitung des Gesetzesvorschlages berücksichtigt oder weggelassen werden. Diese sind provisorisch in entsprechende Kategorien unterteilt. Dieser Katalog und diese Einteilung nicht abschliessend.

## Stark empfohlen, gehört eigentlich auch dazu

- 1. Der (teilweise) Leistungsbeginn sollte beliebig ab Alter 55 ermöglicht werden. So z. B. bei Wechsel in die Selbständigkeit zur Mitabsicherung des Existenzminimums.
- 2. Der Leistungsbeginn sollte beliebig bis Alter 75 aufgeschoben werden können. Dies kann sinnvoll sein wie z. B. bei (teilweiser) Weiterarbeit oder bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.
- 3. Der Leistungsbezug soll generell unabhängig vom Grad der Erwerbstätigkeit festgelegt werden können.
- 4. Übt eine versicherte Person parallel mehrere Teilzeitstellen aus, kann sie eine dieser Kassen auswählen, in der die verschiedenen Beiträge zusammengefasst werden.
- 5. Jede Kasse kann ihren Versicherten als zusätzliche Option anstelle der variablen Dividende einen pro Etappe fixen, aber kassenspezifischen Zins anbieten. Zu überlegen ist, ob ein Minimalzins von ca. 0.5 % allen Kassen vorgegeben werden soll/kann?
- 6. Da mit dem vorgeschlagenen Reformpaket eine allfällige Sanierungspflicht für die Arbeitgeber praktisch entfällt oder zumindest stark eingeschränkt wird, können diese im Gegenzug die administrativen Verwaltungskosten ganz, paritätisch oder einen pauschalen anteiligen Betrag davon übernehmen.
- 7. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des Folge**monats** nach Vollendung des 18. Lebensjahres (nicht am 1. Januar danach wie heute).
- 8. Besteht beim Tod des 1. Partners ein vererbbares Kapital, kann der überlebende Partner wählen, ob er dieses ganz oder teilweise auf sein Alterskapital übertragen will (und damit seine Rente erhöhen will)
- 9. Falls der Koordinationsabzug doch nicht auf Null gesenkt wird, muss dieser zumindest zwingend proportional zum Beschäftigungsgrad festgelegt werden.
- 10. Falls die Eintrittsschwelle nicht ganz derjenigen in der AHV angeglichen wird, soll diese zwingend zumindest proportional zum Beschäftigungsgrad festgelegt werden.

## Wünschbar, da ebenfalls vorteilhaft

- 11. Jeder Versicherte erhält nach der Pensionierung die Möglichkeit, das gesamte, noch nicht verrentete Alterskapital jeweils am Anfang einer Etappe in eine Kasse seiner Wahl einzubringen, wobei für Kassen kein Aufnahmezwang geschaffen werden soll.
- 12. Die Kapitalauszahlungssteuer verbleibt im Vorsorgekreislauf und kann teilweise dazu verwendet werden, für eine Übergangszeit von ca. 10 Jahren tiefere Neurenten aufzubessern, da diese frühere Rentnerjahrgänge subventioniert haben, selber aber nach der Umstellung nicht (mehr) davon profitieren.
- 13. Die Kapitalauszahlungssteuer verbleibt im Vorsorgekreislauf und kann teilweise dazu verwendet werden aufstockend eine minimale Grundsparprämie zu finanzieren, um so spätere Ergänzungsleistungen zu reduzieren oder sogar zu vermeiden
- 14. Guthaben aus der Säule 3a können bei der Pensionierung auch ohne Einkaufspotential, steuerfrei und ohne Sperrfrist in die 2. Säule einbezahlt werden, damit sie verrentet werden können.
- 15. Den Versicherten soll die Möglichkeit geboten werden, die Einmalprämie im Alter 65 zur Absicherung der Langlebigkeit aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, um das Alterskapital nicht zu schmälern.
- 16. Bei einem Stellenwechsel kann sich eine versicherte Person dafür entscheiden, unbegrenzt bei der bisherigen Kasse zu verbleiben. Dies gilt auch bei einem freiwilligen Erwerbsunterbruch oder Arbeitslosigkeit.
- 17. Abhängig von der zukünftigen Lebenserwartung ist vorzusehen, dass der Zeitraum von konstant 25 Pensionsjahren mit den Wahlmöglichkeiten parallel (automatisch)erhöht wird, z. B. von jetzt 65/90 auf 66/91 Jahre.
- 18. Die Regeln sollen für alle Kassenformen gleich ausgestaltet und wo möglich vereinfacht (gleich lange Spiesse), so z. B.
  - Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Kassen
  - keine Querfinanzierung durch überhöhte Risikoprämien
  - freiere Anlagevorschriften
  - Abstufung der Prämie an den SIF nach Anlageklassen
- 19. Als Bewertungsregel soll für die Kassen bei Obligationen die Methode «Amortized Cost» zugelassen werden.

#### **Neutral**

- 20. Die Auflagen für den Kapitalbezug im Obligatorium für den Kapitalbezug können gegenüber der heutigen Regelung gelockert/aufgehoben oder stärker eingeschränkt/untersagt werden. Eine Möglichkeit ist, diesen auf eine Etappe zu beschränken und nur zuzulassen, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Ergänzungsleistungen bezogen wurden.
- 21. Falls die vorgesehene fixe Etappenlänge von 5 Jahren als ungenügend erachtet wird, kann diese auf einen vom Versicherten wählbaren Zeitraum von z. B. 4 bis 8 Jahren ausgedehnt werden. Ebenso kann eine erste längere Etappe so zugelassen werden, dass sich anschliessend nur noch genaue 5 Jahresetappen ergeben
- 22. Ebenso kann den Versicherten allenfalls auch weiterhin die Möglichkeit belassen werden, auf die Etappierung ganz zu verzichten.
- 23. Allenfalls kann von den Arbeitgebern zusätzlich ein abgestufter Anteil der Kosten für den Kapitalschutz übernommen werden, bis eine ausreichende Wertschwankungsreserve aufgebaut wurde.
- 24. Allenfalls kann der Arbeitgeber zusätzlich auch noch einen pauschalen Anteil der Vermögensverwaltungskosten übernehmen.

## Eher für später oder gar nicht

- 25. Bei einem Stellenwechsel erhält die versicherte Person auch den ihrem zustehenden Anteil an der Wertschwankungsreserve.
- 26. Eine noch erwerbstätige, versicherte Person kann bis zu 50 % ihres Alterskapital durch eine selbstgewählte Anlagestrategie investieren (analog 1e Plan).
- 27. Durch die Umsetzung dieser Reform verliert die freie Kassenwahl für die Aktiven stark an Bedeutung, so dass diese besser erst im Rahmen späterer Reformen erwogen werden sollte. Zudem sollten vorgängig für alle Kassen gleich lange Spiesse geschaffen werden.
- 28. Der Zuschlag zur Basisrente für den Erbverzicht kann innerhalb jeder Kasse unterschiedlich, z. B. abhängig von Geschlecht, Zivilstand oder Höhe das Anfangs-Alterskapitals (stellvertretend für das Lebenseinkommen) festgelegt werden.

## N. Anmerkungen und Fragen zur Festlegung der Dividende auf dem Alterskapital

Anstelle der im heutigen Umwandlungssatz implizit enthaltenden Zinsgarantie erhält jede versicherte Person (aktive und Rentner) einen variable jährliche Dividende auf ihrem jeweils vorhandenen Alterskapital mit einem Minimum von Null..

Die Dividende besteht aus 4 Komponenten:

- 1. den anteiligen Nettozinsen (Obligationen, Darlehen, Hypotheken, Mieten) und Nettodividenden. Diese Komponente ist daher immer positiv und ist daher immer positiv, d.h. grösser als Null.
- 2. Dem anteiligen Wertzuwachs auf den Anlagen abzüglich Abschreibungen und Verlusten mit einem Minimum von Null.
- 3. Abgezogen werden die Kosten für Administration und Kapitalanlage. Dieser Betrag ist abhängig davon, wie weit die Arbeitgeber diese übernehmen (siehe Reformkatalog Pt. 8)
- 4. Abgezogen wird auch eine Prämie für den Kapitalschutz, soweit diese Kosten nicht teilweise von den Arbeitgebern übernommen werden und noch keine ausreichende Wertschwankungsreserve vorhanden ist.

Die Höhe dieser Prämie soll dabei so bemessen sein, dass die Kassen im Zeitablauf sukzessiv eine ausreichende Wertschwankungsreserve aufbauen können.

Solange eine Kasse nicht ausreichend risikofähig ist, kauft sie diese Absicherung auf dem Markt (oder über den Sicherungsfonds) ein und die entsprechenden Prämien werden damit Risiko/Strategie abhängig.

Um die Wertschwankungen auf den Obligationen zu verkleinern, sollten den Kassen wie bei den Lebensversicherungen erlaubt werden, diese nach dem Prinzip der "Amortized Costs" zu bewerten.

#### Fragen (nicht abschliessend):

- 1. Wie hoch muss die Kapitalschutzprämie sein und wieweit kann diese optimiert/minimiert werden durch Teilabsicherung und Teilverzicht auf Gewinnpotential?
- 2. Soll diese von den bereits gebildeten Wertschwankungsreserven abhängig sein?
- 3. Genügen aufgrund der Ergebnisse der letzten 10 20 Jahre 0.5% bis 1.0 %
- 4. Kann man als "Sicherheit" für die Versicherten einen Anteil der Nettozinsen (z. B. 60 %) sogar garantieren, ohne das ganze Konzept zu gefährden?